

Anspruch verBUFT

Die Betriebsunterbrechungsversicherung muss nicht für jene Zeit zahlen, in der ein Gasthaus saisonal bedingt zugesperrt hat, sagt der Oberste Gerichtshof.

Anlass zu der Entscheidung war die Klage einer Vorarlberger Gastwirtin, die in ihrem Betrieb im Wesentlichen im Service tätig war. Ihr Mann arbeitete als Koch, meist wurde in dem Betrieb eine Mitarbeiterin als Bedienung beschäftigt.

Um sich abzusichern, schloss die Frau eine **Betriebsunterbrechungsversicherung** mit einer Versicherungssumme von 65.410 Euro und einer Haftungszeit von zwölf Monaten ab. Vereinbart wurde unter anderem eine **tägliche Versicherungsleistung** (Taxe) von 181,69 Euro.

Seit Sommer 2006 war die Wirtin wegen heftiger Rückenschmerzen in ärztlicher Behandlung. Das Leiden wurde schlimmer, sodass die Frau vom 11. Oktober 2006 bis zumindest 31. März 2007 wegen starker Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule zu **100 Prozent arbeitsunfähig** war. In diesem Zeitraum war weder für die Klägerin noch für den behandelnden Hausarzt absehbar, ob oder inwieweit sich das Beschwerdebild bessern und die Wirtin ihre Arbeitsfähigkeit wieder zurückerlangen würde.

Angesichts dieser ärztlichen Feststellungen bestand die Gastwirtin auf **Zahlungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung**. Sie berief sich dabei insbesondere auf die sogenannte Taxevereinbarung im Sinne des § 57 Vers VG, wonach die Leistung unabhängig davon zu erbringen wäre, ob in der fraglichen Zeit tatsächlich ein Verdienstentgang entstanden ist. Dieser Standpunkt war deshalb von Bedeutung, weil der Betrieb der Frau **saisonbedingt jeweils vom 31. Oktober bis zumindest Weihnachten durchgehend geschlossen** war.

Darauf berief sich die Versicherung, welche die Forderung der Wirtin in der Höhe von 13.842,67 Euro zurückwies. Im Jahr der Erkrankung, also 2006, hätte in diesem Zeitraum **kein Betriebsunterbrechungsschaden** entstehen können, weil das Gasthaus auch ohne die gesundheitliche Beeinträchtigung der Klägerin nicht geöffnet gewesen wäre. Deshalb sei ihr kein Deckungsbetrag entgangen, wie er in den Versicherungsbedingungen als Grundlage für die Berechnung der Versi-

cherungssumme angeführt war. Die vereinbarte Tagestaxe übersteige den wirklichen Versicherungswert nach § 57 VersVG jedenfalls erheblich.

Die Versicherung zahlte allerdings für den Zeitraum 11. Oktober bis 10. November 2006 einen Betrag von 2.628,23 Euro und für die Zeit von 11. November 2006 bis 18. Dezember 2006 weitere 6.040,39 Euro. Weitere Leistungen lehnte sie schriftlich mit dem Hinweis ab, dass die Klägerin ihren Beruf als Gastwirtin ab 18. Dezember 2006 nicht mehr ausüben habe können. Daher könne der **Betrieb nicht mehr weitergeführt** werden, sodass der Vertrag gemäß seinen Bedingungen mit diesem Zeitpunkt geendet hätte.

Die Frau ging zu Gericht. Die erste Instanz erklärte, eine Betriebsunterbrechung sei auch dann anzunehmen, wenn zwar letztlich eine Wiederaufnahme des Betriebs nicht erfolge, aber zumindest ernstlich ins Auge gefasst worden sei. Das sei hier der Fall gewesen. Für die übliche Betriebsperre vom 1. November bis Weihnachten jeden Jahres liege aber für 2006 **keine durch die Krankheit der Klägerin bedingte Betriebsunterbrechung** vor, sodass sie dafür keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen habe.

Die Richter erklärten, der Frau stünde zwar der von ihr geforderte Betrag von 13.842,67 zu. Aber auch die Gegenforderung der Versicherung auf die bereits bezahlten 7.857,29 Euro für die Zeit von 1. November bis 18. Dezember 2006 sei berechtigt. Der Richter: „Die Versicherung muss der Wirtin einen Betrag von insgesamt 5.985,38 bezahlen.“

Das Berufungsgericht gab der Berufung der Klägerin keine Folge und erklärte die **ordentliche Revision beim OGH für zulässig**: Zur Frage, „ob eine saisonale Betriebsperre im Zeitraum der krankheitsbedingten Betriebsunterbrechung Auswirkung auf die Höhe der Versicherungsleistung im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung in Form einer vereinbarten Taxe“ habe, fehle eine höchstgerichtliche Rechtsprechung.



Traditionell war das Gasthaus alljährlich vom 31. Oktober bis Weihnachten zugesperrt.

Der Oberste Gerichtshof gab schließlich in seiner Entscheidung 70b98/09a eine **Grundsatzklärung** ab.

Die Höchstrichter betonten dabei nachdrücklich, es ginge ausschließlich um die Frage, ob der Klägerin ungeachtet der nicht krankheitsbedingten, jedes Jahr eingehaltenen Betriebssperre von 1. November bis 24. Dezember 2006 für diesen Zeitraum Anspruch auf Versicherungsleistung hat und wenn ja, in welcher Höhe.

Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass der Schaden als

Folge der versicherten Gefahr eingetreten ist. Die nicht durch einen Personen- oder Sachschaden oder einen sonstigen Verhinderungsgrund im Sinn der Bedingungen verursachte Unterbrechung des versicherten Betriebs stellt daher **keinen Versicherungsfall** nach Art 1.1. der Bedingungen dar, weshalb für den Zeitraum vom 1. November bis 24. Dezember 2006 eine **Leistungspflicht der Versicherung** schon **dem Grunde nach zu verneinen** ist.

Es würde einen Verstoß gegen das versicherungsrechtliche

Bereicherungsverbot nach § 55 VersVG darstellen, wenn die Klägerin für die Zeit der nicht krankheitsbedingten Betriebssperre eine Versicherungsleistung erhalten würde. ■

KURZ & BÜNDIG

Volltext der Entscheidung des OGH zum Download unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/jus/-70b98/09a>

ZUR ERKLÄRUNG

Die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich und selbstständige Tätige (kurz BUFT) gewährt im Falle einer Erkrankung (100%ige Arbeitsunfähigkeit), Unfall und anderen definierten Schadenfällen Ersatz des entgangenen Betriebsgewinnes. Sinn ist die Abdeckung fortlaufenden Fixkosten (Miete, Gehälter, Personalkosten). Die Prämien sind als Betriebsausgabe steuerlich voll absetzbar. Es handelt sich um eine Sachversicherung. Der vom Höchstgericht angesprochene §55 VersVG besagt: Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

DER AUTOR

Mag. Jörg Ollinger beschäftigt sich als Versicherungsmakler mit Haftpflicht, Rechtsschutzversicherungen und Versicherungsrecht. Kontakt: Telefon: +43 4242/28020 0- DW-132, Telefax: +43 4242/28020 222, E-Mail: joerg.ollinger@sparda-international.at, Internet: www.sparda-international.at